



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachklub Schwanstetten 79 e.V.“ (im folgenden "SK Schwanstetten") und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nr. VR 10285 registriert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwanstetten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum zwischen dem 01.07. jedes Jahres und dem 30.06. des Folgejahres. Der Zeitraum vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 gilt als verkürztes Geschäftsjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen Betätigung und der charakterlichen Erziehung zu dienen. Der Verein widmet sich vor allem auch der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren und -lehrgängen und durch die Teilnahme der Vereinsmitglieder an Schachwettkämpfen aller Art verwirklicht.
- (3) Der SK Schwanstetten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SK Schwanstetten kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragt. Der Vorstand kann dem Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach Zugang widersprechen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.



Satzung

- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei groben Verletzungen der Mitgliedspflichten, z.B. Nichtzahlung des Beitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden sechs Mitgliedern¹:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassier
 - Spielleiter
 - Jugendleiter
 - Schriftführer.
- (3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. Über die Beschlüsse des Vorstands werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

¹ In dieser Satzung wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.



Satzung

- (7) Der Vorstand lädt mindestens ein Mal im Geschäftsjahr schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über eine von §5, Abs. (2) dieser Satzung abweichende Anzahl von Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassiers sind immer zu besetzen.
 - Bestimmung der Anzahl (mindestens 1) und Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren sowie Entgegennahme deren Berichts
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Davon abweichend müssen Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bereits mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (6) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



Satzung

§6 Kassenprüfer

- (1) Die Aufgaben der Kassenprüfer (Revisoren) sind die Prüfung des Kassenbestands, der Richtigkeit der Kassenunterlagen und der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vorstandsbeschlüsse.
- (2) Die Kassenprüfer berichten direkt an die Mitgliederversammlung.

§7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks wird sein Vermögen auf die Marktgemeinde Schwanstetten übertragen. Diese ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§8 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und in den zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben und digital gespeichert:
 - Name und Vorname
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Staatsangehörigkeit
 - Adresse
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung einschl. Name des Kontoinhabers
 - vorherige Mitgliedschaft in anderen Schachvereinen
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - Ergebnisse der Teilnahme an Schachwettkämpfen einschließlich nationaler und/oder internationaler Wertungszahlen und der Notation von Schachpartien.



Satzung

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV übermittelt der Verein im Rahmen der Bestandsmeldung zu Verwaltungs- und Organisationszwecken folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Sportartenzugehörigkeit.
- (4) Aufgrund der Zuordnung des Vereins zum Deutschen Schachbund und dessen Unterorganisationen (Bayerischer Schachbund, Schachbezirk Mittelfranken, Schachkreis Mittelfranken-Süd) werden diesen Verbänden zur Durchführung des Wettkampfbetriebes bzw. zu Verwaltungs- und Organisationszwecken folgende Daten übermittelt:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Adresse
 - vorherige Mitgliedschaft in anderen Schachvereinen
 - Ergebnisse der Teilnahme an Schachwettkämpfen einschließlich nationaler und/oder internationaler Wertungszahlen und der Notation von Schachpartien.
- (5) Zur Beantragung von Fördermitteln werden an die Marktgemeinde Schwanstetten folgende Daten übermittelt:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Wohnort.
- (6) E-Mail-Adressen und Telefonnummern werden ausschließlich zum Zwecke der vereinsinternen Kommunikation genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (7) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben kann der Vorstand Funktionsträgern gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Listen von Mitgliedern zur Verfügung stellen. Der Umfang der personenbezogenen Daten in diesen Listen wird auf das zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendige Maß beschränkt.



Satzung

- (8) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb und anderen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Ergebnisse, Wertungszahlen, Fotos und ggfs. Videos seiner Mitglieder auf seiner Homepage oder in anderen Vereinspublikationen und übermittelt Daten, Fotos und Videos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Rechte an den vom Verein angefertigten Foto- und Videoaufnahmen liegen beim Verein.
- (9) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (10) Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Übertragbarkeit und Widerspruch gegen die zukünftige Verwendung seiner Daten.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet, gelöscht. Abweichend davon werden Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht. Die bis zum Vereinsaustritt gespeicherten Ergebnisse, Wertungszahlen und Fotos bleiben als „Historie“ erhalten, da sie zum Zwecke der Dokumentation der Vereinsgeschichte weiter benötigt werden.
- (12) Die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des SK Schwanstetten 79 e.V. am 09.07.2019 beschlossen (§8 hinzugefügt). Sie tritt mit der darauf folgenden Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg in Kraft.